OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650809/2/KOF/FE

Datum:
Linz, 27. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde der Frau P A, O, F, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. J P, S, M gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 16. Jänner 2017, BHBRVerk-2016-430716/6, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung u. a.,

zu Recht e r k a n n t :

I/1.: Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung auf acht Monate, vom 03. Dezember 2016 bis einschließlich 03. August 2017, herab- bzw. festgesetzt wird.

I/2.: Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird festgestellt, dass der behördliche Bescheid hinsichtlich der

- Anordnung einer Nachschulung
- Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens und
- Verpflichtung zu einer verkehrspsychologischen Untersuchung

– mangels Anfechtung – in Rechtskraft erwachsen ist.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die belangte Behörde hat mit dem in der Präambel zitierten Bescheid der/die nunmehrige(n) Beschwerdeführerin (Bf) wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit gemäß näher bezeichneter Rechtsgrundlagen nach dem FSG

- die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B sowie eine allfällige ausländische Lenkberechtigung für die Dauer von zwölf Monaten - vom 03. Dezember 2016 bis einschließlich 03. Dezember 2017 - entzogen sowie
- verpflichtet, bis zum Ablauf der Entziehungsdauer
  - o eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu absolvieren,
  - o ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen und
  - o sich einer verkehrspsychologischen Untersuchung zu unterziehen.

Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben, welche sich ausschließlich gegen die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung richtet.
Beantragt wurde, die Entziehungsdauer auf acht Monate herabzusetzen.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG) erwogen:

Die im behördlichen Bescheid angeführten begleitenden Maßnahmen

- Nachschulung für alkoholauffällige Lenker
- Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens und
- Verpflichtung zu einer verkehrspsychologischen Untersuchung

sind - mangels Anfechtung - in Rechtskraft erwachsen.

Folgender Sachverhalt steht unstrittig fest:

Der Bf wurde die Lenkberechtigung für die Dauer von drei Monaten – vom 23. November 2014 bis 23. Februar 2015 – entzogen, da sie in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand (Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1b StVO) ein KFZ lenkte und dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verschuldete.

Die Bf lenkte am 03. Dezember 2016 um 01:13 Uhr einen dem Kennzeichen nach näher bestimmten PKW auf einer näher bezeichneten Straße mit öffentlichem Verkehr. Anlässlich einer Verkehrskontrolle bestand der Verdacht, die Bf befinde sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand. Die klinische Untersuchung, durchgeführt von Frau Dr. U P, bestätigte diesen Verdacht.

Die Bf verweigerte anschließend eine Blutabnahme und hat dadurch

- eine Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1 lit. c StVO begangen und somit
- eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 1 FSG verwirklicht.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 25 Abs. 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird.
Dieser ist aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen.

Gemäß § 25 Abs. 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen. Wurden begleitende Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 3 leg.cit. angeordnet, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie aufgrund ihrer Sinnesart beim Lenken von KFZ die Verkehrssicherheit insbesondere durch einen durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache iSd Abs. 1 leg.cit. zu gelten, wenn jemand ein KFZ gelenkt und hiebei eine Übertretung gemäß (§ 5 Abs.1 iVm) § 99 Abs. 1 StVO begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 3 leg.cit. beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bilden bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit (allfällige) berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema;
Erkenntnisse v. 30.5.2001, 2001/11/0081; vom 23.4.2002, 2000/11/0182;
vom 11.4.2002, 99/11/0328; vom 28.9.1993, 93/11/0142 mit Vorjudikatur;
vom 25.2.2003, 2003/11/0017; vom 4.10.2000, 2000/11/0176.

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern;
VfGH v. 14.3.2003, G203/02; v. 11.10.2003, B 1031/02; v. 26.2.1999, B 544/97 v. 19.07.2002, 2000/11/0171; v. 06.04.2006, 2005/11/0214; vom 27.04.2015, Ra 2015/11/0011 unter Verweis auf VfGH vom 11.10.2003, B 1031/02 ua.

Folgende im behördlichen Bescheid angeführten "Tatbestände" werden im gegenständlichen Verfahren nicht (mehr) gewertet:
o Die Bf hat bei der Begehung des Alkoholdeliktes im November 2014 auch einen Verkehrsunfall verschuldet - dies wurde bei der damaligen Entziehung der Lenkberechtigung gewertet.
o Die Entziehung der Lenkberechtigung vom 14. bis 28. November 2016 wegen Geschwindigkeitsüberschreitung - dies wurde ohnedies mit der Festsetzung der zweiwöchigen Entziehungsdauer „sanktioniert“.
o Eine Bestrafung des Amtsgerichtes Altötting im Jahr 2012 wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln - dies stellt keine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 FSG dar.

Die Bf hat – wie dargelegt – im November 2014 eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1b StVO und am 03. Dezember 2016 eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. c StVO begangen und dadurch
innerhalb von fünf Jahren die in § 26 Abs. 2 Z 3 FSG angeführten Delikte, allerdings in umgekehrter Reihenfolge, verwirklicht.

Der Rechtsvertreter der Bf führt daher zutreffend aus, dass die Lenkberechtigung nur für den in § 26 Abs. 2 Z 3 FSG vorgesehenen Zeitraum (acht Monate) entzogen werden dürfe.

Vergleichsweise ist auch auf § 26 Abs. 2 Z 5 FSG zu verweisen:
Begeht der Lenker eines KFZ innerhalb von fünf Jahren
- zuerst ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO und
- anschließend ein Delikt nach § 99 Abs. 1 StVO,

dann ist die Lenkberechtigung auf mindestens zehn Monate zu entziehen.

Die Bf hat zuerst "nur" ein Delikt nach § 99 Abs. 1b StVO und anschließend ein Delikt nach § 99 Abs. 1 StVO begangen. – Somit ist eine Entziehungsdauer festzusetzen, welche weniger als zehn Monate beträgt!

Die Entziehungsdauer wird daher auf acht Monate, vom 03. Dezember 2016 bis einschließlich 03. August 2017, herab- bzw. festgesetzt.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).
Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler